

Durch Veröffentlichung in der Ostfriesen-Zeitung vom Samstag, den 18.02.2023 mache ich hiermit gem. § 8 Absatz 5 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Hesel vom 27.10.2020 in der Fassung vom 21.06.2022 folgendes ortsüblich bekannt:

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hesel „Nördlich Siebestocker Straße“.

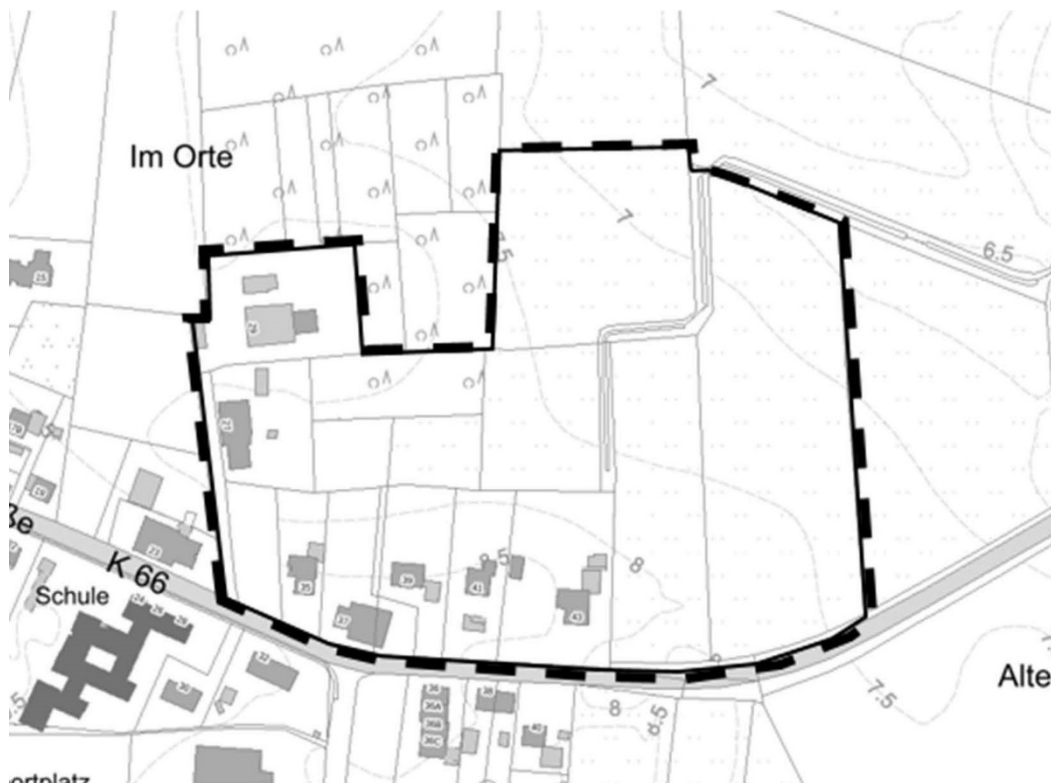
Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Hesel hat in seiner Sitzung am 14.02.2023 beschlossen die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hesel „Nördlich Siebestocker Straße“ aufzustellen.

Die Gemeinde Holtland verfolgt das Ziel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum zu schaffen. Mit der städtebaulichen Planung soll der bestehende Siedlungszusammenhang an der Siebestocker Straße erweitert und die vorhandene Infrastruktur genutzt werden, um das Wohnraumangebot in der Gemeinde zu ergänzen.

Mit der 60. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hesel soll die Herstellung einer städtebaulich geordneten Entwicklung von Wohnbauflächen an der Siebestocker Straße erfolgen. Der Geltungsbereich des Plangebiets schließt bislang als gemischte Bauflächen dargestellte Bereiche entlang der Siebestocker Straße ein, die jedoch ausschließlich wohnbaulich genutzt werden. Durch die 60. Änderung des Flächennutzungsplans sollen diese Flächen planungsrechtlich als Wohnbaufläche gesichert werden.

Der Aufstellungsbeschluss gilt hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB als ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der genaue Geltungsbereich ist dem Plan zu entnehmen.

In seiner Sitzung am 14.02.2023 hat der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Hesel beschlossen die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig zu beteiligen.

Die Vorentwurfsunterlagen zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hesel „Nördlich Siebestocker Straße“ Vorentwurf der Begründung liegen in der Zeit vom **Montag, 27. Februar 2023** bis einschließlich **Dienstag, 28. März 2023** im Rathaus der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel für alle zur Einsicht öffentlich aus.

Die Begründung enthält folgende Punkte

- Grundlagen der Planungsaufstellung
 - Angaben zum Anlass und Ziel der Planung und dem Geltungsbereich
- Informationen zur demografischen Entwicklung
 - Angaben zur Bevölkerungsentwicklung
 - Angaben zur Bevölkerungsvorausberechnung von 2021 bis 2031
- Planerische Vorgaben
 - Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)
 - Informationen zum Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)
 - Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2006)
 - Informationen zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2006)
 - Flächennutzungsplan
 - Informationen zum Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Hesel
- Städtebauliches Konzept
 - Informationen zum Städtebaulichen Konzept
- Belange des Umweltschutzes
 - Informationen zu den Belangen des Umweltschutzes
- Immissionsschutz und Restriktionen
 - Informationen zum Thema Verkehrslärm
- Hinweise
 - Hinweise zur Baunutzungsverordnung
 - Hinweise zu Bodenfunden
 - Hinweise zum Bodenschutz
 - Hinweise zur Erkundigungspflicht
 - Hinweise zum Anschluss von Telekommunikationsleitung
- Verfahrensvermerke

Während der oben genannten Auslegungszeit vom Montag, 27. Februar 2023 bis einschließlich Dienstag, 28. März 2023 können die vorstehend genannten Vorentwurfsunterlagen für die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes auch im Internet unter: <https://rathaus.hesel.de/Aktuelles/Bekanntmachungen#news614> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Vorentwurf gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB bei der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post an die Anschrift: Postfach 12 54, 26833 Hesel, per E-Mail an die Adresse: bauleitplanung@hesel.de oder per Fax an die Nummer 04950 39-39 eingereicht werden.

Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Samtgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwR gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können

Hesel, 18.02.2023

Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann